

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als kommunale
Träger der Eingliederungshilfe

Zentrale Postanschrift

56065 Koblenz
poststelle-ko@lsjv.rlp.de
Telefon: 06131 967-0
www.lsjv.rlp.de

Erreichbarkeit

09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr
Freitag 09.00-13.00 Uhr

25. November 2024

Rundschreiben Nr. 13-2024

**Teilnahme an dem bundesweiten BAGüS-Kennzahlenvergleich
Unsere E-Mail vom 19.06.2024 mit Anlage unseres Schreibens vom 07.06.2024, gerichtet
an Landkreis- und Städtetag Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits an der Sozialamtsleitertagung am 14.10.2024 erwähnt, wurde seitens des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) in Absprache mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD) als Vertreter des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 2 AGSGB IX die Teilnahme am diesjährigen BAGüS-Kennzahlenvergleich unter Abwägung aller Argumente noch einmal aufgeschoben..

Der Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist jedoch dringend gehalten die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Teils 2 SGB IX im bundesweitem Ländervergleich transparent darzulegen.

Deshalb wird seitens des LSJV die Teilnahme am BAGüS-Kennzahlenvergleich im Jahr 2025 derzeit vorbereitet. Da Sie als kommunale Träger der Eingliederungshilfe die erforderlichen Daten an die technische Datenschnittstelle des LSJV im Jahr 2025 liefern, möchten wir Sie hiermit über den aktuellen Sachstand und das geplante weitere Vorgehen informieren:

- Die technische Schnittstelle des Software TOPqw ist seitens des LSJV installiert und betriebsbereit;
- Hinsichtlich der technischen Ertüchtigung der bei Ihnen eingesetzten Softwarevarianten: LÄMMKommLissa, Care4 und Prosoz um Ihrerseits die technische Datenlieferung an die TOPqw-Schnittstelle gewährleisten zu können, steht das LSJV in regelmäßigen Kontakt mit den Softwareanbietern; Die Softwareanbieter arbeiten bereits alle an der Schaffung der Voraussetzungen für eine technische Datenlieferung. Als „Go-Life-Termin ist Juni 2025 gesetzt;

- Es haben sich je eingesetzter Software jeweils einzelne Pilotkommunen für eine Zusammenarbeit mit den Softwareanbietern bereit erklärt. Sofern noch kein praktischer Arbeitsaustausch besteht, beginnt dieser je nach Projektphase des Softwareanbieters spätestens im Januar 2025;
- Informationen über technische Sachstände werden entweder über die gängigen Informationskanäle der Softwareanbieter an Sie als Kunden herangetragen oder das LSJV wird eine Videokonferenz je nach Erfordernis mit den jeweiligen Kunden eines Softwareanbieters und dem Anbieter selbst einrichten;
- Die technischen Implementierungskosten werden vom Land als Träger der Eingliederungshilfe getragen. Etwaige spätere technische Unterhaltungskosten sind vom kommunalen Träger der Eingliederungshilfe selbst zu tragen. Die Betriebskosten können je nach genutztem Softwareangebot variieren. Im besten Fall fallen keinerlei Zusatzkosten für Sie an. Die Höhe dieser ggf. anfallenden Zusatzkosten wird seitens der Softwareanbieter aktuell noch eruiert. Dies kann in Abhängigkeit von den Projekterfordernissen zeitlich mitunter erst im Jahr 2025 final vom Anbieter geklärt werden;
- Die praktischen Änderungen durch die Einführung des Trägerbudgets PfalzklNIKUM wurden ebenfalls bereits als Lösungsanfrage an die Softwareanbieter seitens des LSJV weitergetragen. Mit den Pilotkommunen und in Absprache mit dem LSJV wird an jeweiligen Umsetzungsmöglichkeiten gearbeitet;
- Inhaltlich handelt es sich beim BAGüS-Kennzahlenvergleich um eine Stichtagsauswertung 31.12; Im Jahr 2025 werden die Leistungen des Stichtages 31.12.2024 ausgewertet und müssen lieferbar sein;
- Um den Arbeitsaufwand Ihrerseits möglichst gering zu halten und dennoch eine aussagekräftige Datenlieferung zu erhalten, wurde den Softwareanbietern aufgetragen mindestens die Auswertungsvoraussetzungen für die Tabellenblätter „BM-EGH – 1.1 bis BM-EGH 1.3“ der Excel-Anforderungsdatei „8_Rheinland-Pfalz BM-EGH“ zu schaffen. Von daher bitte ich Sie bereits jetzt eigenständig einen möglichen mengenmäßigen und zeitlichen Nacherfassungsaufwand zu prüfen;
- Selbstverständlich können Sie Abfragepunkte in den vorgenannten Tabellenblättern nur insoweit beantworten, wie Ihnen dies möglich ist. Dies sind z.B. differenzierte Angaben „qualifizierende/kompensatorische Assistenz“;
- Nach Datenmeldung an die TOPqw-Schnittstelle des LSJV im Jahr 2025 wird seitens des LSJV eine interne Plausibilitätsprüfung vorgenommen; Sollten sich Rückfragen ergeben, erfolgt durch das LSJV eine individuelle Kontaktaufnahme zur jeweiligen Kommune;
- Der BAGüS-Kennzahlenvergleich wird jährlich durch die BAGüS veröffentlicht und ist auf der Homepage der BAGüS www.bagues.de einsehbar,

- Bei der Erhebung der Daten für den BAGüS-Kennzahlenvergleich handelt es sich um einen bundesweiten Ländervergleich. Hiervon unberührt sind die unterjährigen landesinternen Controllinganforderungen gemäß § 6 AGSGB IX. Die Anforderung der Meldung der Quartalsberichte sind aufgrund inhaltlicher und zeitlicher Aktualität für eine kostensteuernde Handlungsfähigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe unerlässlich und bleibt weiterhin bestehen. Eine punktuelle inhaltliche Meldegleich zwischen Quartalsbericht und Kennzahlenvergleich ist mitunter möglich. Es handelt sich hierbei aber nicht um eine „Doppelmeldung“, da die Auswertungszeiträume (einmal je Quartal und einmal stichtagsbezogen auf den 31.12.) variieren. Dennoch werden Aspekte möglicher „Doppelmeldungen“ unsererseits geprüft.
- Die vierteljährliche Statistikübermittlung gemäß § 10 AGSGB IX begründet sich auf der verbindlichen Vorgabe des Bundesgesetzgebers nach § 143 SGB IX. Die freiwillige Teilnahme am BAGüS-Kennzahlenvergleich hat keine Auswirkungen auf die bundesgesetzliche Verpflichtung zur Abgabe der Vierteljahresstatistik nach § 143 SGB IX;
- Auf Daten, die zum Zwecke einer Bundesstatistik von den Kommunen an das Statistische Landesamt abgegeben werden, hat der Träger der Eingliederungshilfe aus Datenschutzgründen keinen Zugriff. Eine Datenzusammenführung bzw. -auswertung für landesinterne Controllingzwecke ist somit systemtechnisch leider nicht möglich.

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie zeitnah informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Freytag